t a t e n zur exakten Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter strikter Achtung der Würde der Bürger.

Auf dieser Grundlage verpflichtet die Strafprozeßordnung das Gericht, den Staatsanwalt und die U nler^uchungsörgane, a Is V omüssetzung~IüF eine Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Bürgers die Straftat, ihre Ursach^^hdüBedifiifiiI‘pn'1ň1^rIIIe'T)ersönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten allseitig und unvoreingenommen festzustellen (§ 8 StPO). Das Gesetz enthält also die klare Forderung, im Sthäf verfahren ^^hreAussagen über die Straftat, ihre Ursachen und Folgen sowie die P^ö^Skeit des Täters zu erreichen. Diese gesetzliche Forderung bringt ein Grundprinzip sozialistischer Strafrechtspflege zum Ausdruck. Wahre AussagUiV^m?^^ vie Grahn in seinem Aufsatz zur Wahrheitspr^lematik im Ermittlungsverfahren betont —[12a] J:ür unsere Rechlspi‘lenp eTne~mn~ditio sine qua non; sie sind eine notwendige~Voraussetzung für die Zurückdrängung der KrTminaTitätT Die 'äuf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Leitung der Gesellschaft ist mitJSubjektivismus unvereinbar. Das ‚Für-Wahr-halten‘ |oder die ‚an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit[4] bilden keine aeeianefeh,Gi\uridlafemdür die Erfüllung der der sozialistischen Rechtspflege gestellten Aufgaben. Selbst eine hohe Wahrscheinlichkeit schließt noch einen möglichen Irrtum und damit die Möglichkeit von Fehlentscheidungen ein, die der sozialistischen Gesellschaft Schaden zufügen können. Sie können darin bestehen, daß Unschuldige bestraft oder Schuldige nicht zur Verantwortung gezogen werden. Entscheidungen der Rechtspflegeorgane auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitsfeststellungen slnd^ also eindeutig ifesot^w.idrig. Die von Positionen des philosophischen Idealismus über die Wahrheit ausgehende bürgerliche Strafrechtspflege rechtfertigt in Schriften und Rechtsprechung immer wieder die strafrechtliche Entscheidung auf Grund von Wahrscheinlichkeitsfeststellungen. Ausgangspunkt für die Tätigkeit der Rechtspüegeorgane in der DDR ist die märxi^tis^e^Thbörie der Wahrheit[12] [13]. Ihr Grundsatz ist strenge“ Wissenschaftlichkeit, die die Parteilichkeit einscfflielft/

Im Strafverfahren kommt es darauf an, mit absoluter Zuverlässigkeit festzustellen, ob eine Straftat vorliegt und^(7erWTUl5^^ ngen hat. HinslcRtlfaW'des Umfanges"'' Cter“"T^sTstellüngen im Strafverfahren "legt die Strafprozeßordnung^ehlsprechend den Aufgaben des Strafverfahrens einen eindeutigen Rahmen fest. Sie müssen für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit Mes Täters notwendig sein.

Die Feststellung der Wahrheit4nTS'trafveTfä^eh “erfolgt auf streng geregelter "gesetzlicher Grundlage. Die Strafprozeßordnung bestimmt irrf§l Abs. 2 ausdrücklich, daß *die allseitige Aufklärung der Straftat* zur exÜr^ten Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit *unter strikter Achtung der Würde der Bürger* zu erfolgen hat. Deshalb verbietet.§ 243 StGB unter Androhung von Freiheitsstrafe die Anwendung von Zwangsmitteln durch einen Richter, Staatsanwalt oder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans in einem Strafverfahren, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen.

Entsprechend der zentralen Bedeutung dieses Grundsatzes enthält vor

12 a Siehe: Grahn, Zur Wahrheitsprobiematik im Ermittlungsverfahren, in: Forum der Kriminalistik 1966, Nr. 6, S. 1
13 Siehe hierzu: Marxistische Philosophie, Lehrbuch; Berlin 1967, S. 592 ff.